



Erläuterungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

nach der Richtlinie vom 14.07.2016 (StAnz. Nr. 32 /2016, S.835)

sowie Ergänzung und Aktualisierung der Hinweise zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, ebenfalls anwendbar für das Investitionsprogramm 2013 – 2014 zur Förderung des U3-Ausbaus.

Erläuterungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

Die Erläuterungen Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 sollen Antragstellern und Anwendern der Richtlinie einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Fördertatbestände, die jeweiligen Fördervoraussetzungen, die Höhe der Förderung, Antragswege und Antragstermine, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Zahlungsmodalitäten geben.

Um schnelles Nachschlagen zu erleichtern, werden in der Inhaltsübersicht zu den einzelnen Nummern der Richtlinie die Regelungsinhalte sowie die dazu in den Erläuterungen spezifizierten Sachthemen stichwortartig aufgeführt. Der Richtlinien text ist den jeweiligen Hauptnummern zugeordnet.

1. Ziel der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 1.1 Rechtsgrundlagen	- Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen	5
Nr. 1.2 Ziel der Förderung	- Ziel der Förderung, auch Sicherung von	
Nr. 1.3 Ausschluss des Rechtsanspruchs	U3-Betreuungsplätzen	

2. Gegenstand der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
- Fördertatbestände und förderfähige Maßnahmearten	- Neue Plätze, im Bestand gefährdete Plätze	6
Nr. 2.1 Neue Kapazitäten in Tageseinrichtungen	- Gesamtkosten der Maßnahme	8
Nr. 2.2 Bestandssicherung in Tageseinrichtungen	- Förderfähige Maßnahmearten	9
Nr. 2.3 Schaffung und Sicherung von Plätzen in Tagespflege		

3. Zuwendungsempfänger:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
- Zuwendungsempfänger	- Wer kann Förderung erhalten?	10
- Letztempfänger der Förderung		

4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
- Fördervoraussetzungen Nr. 4.1 bis 4.4 und 4.6: Bedarfsplan, Betriebs-	- Fördervoraussetzungen Nr. 4.1 bis Nr. 4.6 im Einzelnen	11



/Pflegerlaubnis, Bestandsgefährdung, Beginn der Ausführung Nr. 4.5: Förderung für angemietete Räume		
--	--	--

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 5: Finanzierungsart	- Festbetragsfinanzierung	13
	- Zuwendungsfähige Kosten, Beispiele zur Kostenberechnung	14
Nr. 5.1 Bemessung der Förderung für neue Kapazitäten in Tageseinrichtungen	- Gruppenbereich	15
	- Gruppenarten	18
	- Gruppen und Platzzahlen	18
Nr. 5.2 Bemessung der Förderung für Bestandssicherung in Tageseinrichtungen	- Beispiele: Kombination verschiedener Fördertatbestände in einer Einrichtung	19
Nr. 5.3 Bemessung der Förderung in Tagespflege	Pauschalen pro Zuwendungsempfänger / pro Platz	20
Nr. 5.4 Zweckentsprechende Verwendung und Zweckbindungsfristen	Zweckbindung	21
- Ausschluss von wiederholter Förderung in der Tagespflege	Schließung/Umwandlung geförderter Gruppen	21

6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 6.1: IMFR		
Nr. 6.2: Ausschlussfrist für Investitionsbeginn	Präzisierungen zur Frist	22
Nr. 6.3: Ausführungsbeginn	Beginn der Bauausführung, Anzeigepflicht	23
Nr. 6.4: Abschlussfrist	Präzisierung Abschluss, Folgen einer Fristüberschreitung	23
Nr. 6.5: Hinweispflicht	Hinweise zur öffentlichen Darstellung	24
Nr. 6.6: Beschränkung der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen	Ausgeschlossene Kofinanzierungen, Mehrfache Förderung einer Einrichtung	24
Nr. 6.7: Baufachliche Prüfung	Hinweis auf ZBau, Vergabeerfordernis	26
	Ansprechpartner zu Vergabefragen	

7. Zuwendungsverfahren

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 7.1 Bewilligungsbehörde	Zweistufiges Verfahren	27
Nr. 7.2		



Antragswege	Wer stellt wo einen Antrag?	28
Inhalte des Gesamtantrags	Wo bekommt man Antragsformulare?	29

8.1 bis 8.1.3 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Bewilligungsverfahren	Weiterbewilligung	30
Mittelabruf und Mittelauszahlung	Abruf nach Baufortschritt, Verzinsung	30

8.2. Nachweis der Mittelverwendung

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Verwendungsnachweisverfahren, Zuständigkeiten, Inhalte des Gesamtverwendungsnachweises, Nachweisfrist	Hinweise zur Nachweisfrist	30

9. Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 9.1 Pflichten zur Mitwirkung am qualifizierten Monitoring	Was beinhaltet die Mitwirkungspflicht am qualifizierten Monitoring?	31
Nr. 9.2 Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs und des Bundesrechnungshofs	Auskunftspflichten	31

10. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	32
11. Hinweise zur Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB	32
12. Wichtige Links, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	33
13. Änderungshinweise	34

Hinweise zu den Erläuterungen:

- In den orange hinterlegten Textfeldern befindet sich der jeweils erläuterte Richtlinientext. Die dunkler hinterlegten Begriffe werden gezielt erläutert.
- In den weiß und grau hinterlegten Textfeldern befinden sich Beispiele und Begriffserläuterungen.
- Die Verweise auf Nummern beziehen sich auf die jeweilige Nr. dieser Erläuterungen.

1. Ziel der Förderung

Auszug aus der Richtlinie

1.1

Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2015 bis 2018 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2403, 2407) in der jeweils geltenden Fassung) und den allgemeinen landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

1.2

Die Förderung dient der Schaffung und Sicherung eines **bedarfsgerechten Betreuungsangebots** für Kinder unter drei Jahren in Hessen.

1.3

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der vom Bund dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt

Welche bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen müssen beachtet werden?

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 ist aus Bundesmitteln finanziert. Im KitaFinHG sind die wesentlichen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung geregelt. Dies sind insbesondere folgende:

- Die Zweckbestimmung ist wie bislang ausschließlich auf Kinder unter drei Jahren beschränkt.
- Neben Investitionen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze sind auch Investitionen zur Sicherung solcher U3-Betreuungsplätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden.
- Geförderte Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein.
- Die Bewilligung der Mittel muss bis spätestens 30.06.2017 erfolgt sein. **Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach dem 15.05.2017 eingehende Anträge nicht mehr in das Bewilligungsverfahren aufgenommen werden können.**
- Hinsichtlich des Förderverfahrens entsprechen die Regelungen inhaltlich weitgehend den für die Vorgängerprogramme geltenden Regelungen.

Was ist das Ziel der Förderung?

Obwohl regional eine Deckung des Bedarfs an U3-Betreuungsplätzen erreicht ist, besteht jedoch vor allem in den Ballungsräumen weiterhin Ausbaubedarf. Gleichzeitig wird im Rahmen der Umstellung auf die flächendeckende Anwendung der neuen Rahmen-Betriebserlaubnis, die in der Regel eine Begutachtung der bestehenden Räumlichkeiten durch das zuständige

Jugendamt beinhaltet, in erheblichem Umfang über Bedarfe zur Sicherung bestehender Betreuungsplätze berichtet. Vor diesem Hintergrund werden neben der Schaffung zusätzlicher U3-Betreuungskapazitäten in der hessischen U3-Investitionsförderung erstmals auch größere Maßnahmen zur Sicherung im Bestand gefährdeter U3-Betreuungsangebote gefördert.

Was bedeutet:

„...bedarfsgerechtes Betreuungsangebot...“? Bedarfsgerecht bedeutet in quantitativer Hinsicht: entsprechend der vor Ort zu erwartenden Inanspruchnahme. Ein bedarfsgerechter Ausbau soll dadurch erreicht werden, dass geförderte Betreuungsangebote im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sein müssen (Nr. 4.1).

In qualitativer Hinsicht soll das U3-Betreuungsangebot dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entsprechen (Nr. 4.3).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Schaffung von neuen Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Auszug aus der Richtlinie

2.1

Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), dienen.

Was sind neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie?

Grundsätzlich gelten Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nach dieser Richtlinie dann als neu geschaffen, wenn sie in einer neuen Kindertageseinrichtung erstmals zur Verfügung gestellt werden oder den Bestand an Betreuungskapazitäten für unter Dreijährige in einer bestehenden Kindertageseinrichtung erhöhen.

Nicht als zusätzlich im Sinne dieser Richtlinie gelten Ersatzkapazitäten, die z.B. bei Umzug einer Einrichtung in ein anders Gebäude die am vorherigen Standort bestehenden Kapazitäten ersetzen oder aufgrund von Trägerwechsel nur formal in einer „neuen“ Einrichtung entstehen.

Bei der Bewertung der Anzahl neu geschaffener Plätze nach dieser Richtlinie kann nicht mehr auf die Betriebserlaubnis der Einrichtungen zurückgegriffen werden, da die Rahmenbetriebserlaubnis in der Regel nicht nach Plätzen für verschiedene Altersgruppen differenziert. Daher wird eine gruppenbezogene Betrachtung zugrunde gelegt. Danach sind Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dann neu geschaffen, wenn sie



- a) durch Schaffung einer zusätzlichen Gruppe mit U3-Betreuung **ODER**
- b) durch Umwandlung einer bestehenden Gruppe ohne U3-Betreuung in eine zusätzliche Gruppe mit U3-Betreuung **ODER**
- c) durch Umwandlung einer bestehenden altersübergreifenden Gruppe mit Kindern unter drei Jahren in eine zusätzliche Krippengruppe entstehen.

Maßgeblich für die gruppenbezogene Betrachtung ist die konkrete Konzeption der Einrichtung, die dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII vorgelegt wird.

Die Umwandlung einer bestehenden altersübergreifenden Gruppe mit Kindern unter drei Jahren in eine Krippengruppe ist nur dann förderfähig, wenn hierzu Baumaßnahmen erforderlich sind. Die dadurch geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten entsprechen den Kapazitäten einer zusätzlichen altersübergreifenden Gruppe mit U3-Betreuung (s. hierzu auch zur Rolle von Platzzahlen, Nr. 5.1).

Zur Definition der Maßnahmearten: s. unterhalb Nr. 2.3.

2.2 Sicherung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Auszug aus der Richtlinie

2.2

Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Sicherung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtkosten mehr als 50.000 Euro betragen (Bestandssicherung).

Was sind im Bestand gefährdete Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie?

Als im Bestand gefährdet gelten solche Betreuungsplätze die nicht oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII genügen. Investitionen, die der Sicherung solcher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in bestehenden alterseinheitlichen oder altersgemischten Gruppen dienen, können nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme mehr als 50.000 Euro betragen. Maßnahmen zur Platzsicherung, deren Gesamtkosten bis zu 50.000 Euro betragen, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig, können jedoch über die investive Landesförderung nach § 32d HKJGB beantragt werden.

Was sind:

Die „...Gesamtkosten...“ der Maßnahme?

Bei den Gesamtkosten handelt es sich um alle Ausgaben, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dies schließt neben den zuwendungsfähigen Kosten (siehe Nr. 5) unter anderem auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 5.4 IMFR ein.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Grundstückskosten, den Kosten für Herrichtung und Erschließung, den Bauwerkskosten (Baukonstruktionen und technische Anlagen), Kosten der Außenanlagen, der Ausstattung und den Baunebenkosten (S. DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“). Eigenleistungen können bei Baumaßnahmen bzw. den verbundenen Dienstleistungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angesetzt werden. Dies bedeutet, dass hier Mindestsätze anzusetzen sind (z.B. Mindestsatz nach der HOAI für Architektenleistungen). Bei Eigenleistungen am Bau kann ein Stundensatz von 10,- Euro zur Ermittlung der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten einer Maßnahme sind auch diejenigen Kostenanteile einzubeziehen, die auf Investitionen zugunsten von Plätzen oder Gruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr entfallen. Bei der Abgrenzung, inwieweit eine Maßnahme zur Bestandssicherung aus diesem Programm gefördert werden kann, sind die Gesamtkosten der Maßnahme zugrunde zu legen. Dies erfolgt analog zur Regelung für die investive Landesförderung in § 32d HKJGB. In Abgrenzung dazu sind für die Höhe der Förderung die zuwendungsfähigen Kosten maßgeblich. Siehe dazu Nr. 5.

Zur Definition der Maßnahmengattungen: s. unterhalb Nr. 2.3.

2.3 Schaffung und Sicherung von Plätzen in Kindertagespflege

Auszug aus der Richtlinie

2.3

Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer und der Sicherung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Die Sicherung bereits aus Landes- oder Bundesmitteln investiv geförderter Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege ist nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

Was sind neue U3-Betreuungsplätze in der Kindertagespflege?

In der Kindertagespflege gelten wie in den Vorgängerprogrammen solche Betreuungsplätze als neu geschaffen, die bei einer Tagespflegeperson erstmals für die Belegung mit Kindern unter drei Jahren zur Verfügung stehen. Eine Umwandlung von Tagespflegeplätzen für Kinder über drei Jahren in solche für Plätze unter drei Jahren kann vom Jugendamt als Neuschaffung von U3-Plätzen eingestuft werden. Das Jugendamt hat die Frage, ob neue U3-

Plätze in Tagespflege entstanden sind, jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hierbei hat es einen Ermessensspielraum.

Was sind im Bestand gefährdete Betreuungsplätze in der Kindertagespflege?

Als im Bestand gefährdet gelten solche Plätze, die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.

Bereits geförderte Plätze aus dem Bereich der Kindertagespflege können nicht, auch nicht anteilig, erneut gefördert werden.

Ist Tagespflege in den Räumen des Personensorgeberechtigten förderfähig?

Nein, förderfähig nach dieser Richtlinie ist ausschließlich die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen.

Definition der Maßnahmearten

Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau (siehe Nr. 5.1.1):

Eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- 1) Schaffung von zusätzlichem umbautem Raum, z. B. Errichtung eines neuen Gebäudes, Vergrößerung vorhandener Räume, Anbau zusätzlicher Räume, Aufstockung.
- 2) Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
- 3) Ersatzbau (Wiederaufbau).

Umbau (siehe Nr. 5.1.2):

Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z. B. das Versetzen von Wänden, Einziehen neuer Geschossdecken, Einbauen von Türen oder Fenstern.

Ausbau (siehe Nr. 5.1.2):

Herrichtung eines Gebäudes für Kindertagesbetreuung ohne Veränderung der baulichen Grundstruktur, z. B. durch Verlegen eines Bodenbelags, Putzarbeiten, Installationen von Sanitäreinrichtungen, Einbau einer Heizung.

Aufwändiger Umbau (siehe Nr. 5.1.3):

Alle folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- 1) Das umzubauende Gebäude wurde vorher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt
- 2) Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z. B. das Versetzen von Wänden und damit verbunden das Einbauen von Türen oder Fenstern, Einziehen neuer Geschossdecken.
- 3) Die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme überschreiten 170.000 Euro pro Gruppenbereich.

Sanierung (siehe Nr. 5.2):

Durchgreifende Reparatur oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Bauwerks mit dem Ziel der Wiederherstellung des standsicheren und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.

Renovierung (sog. Instandsetzung) – nur förderfähig bei Tagespflegepersonen! (siehe Nr. 5.3):

Reparatur bereits vorhandener, aber defekter bzw. abgenutzter Bauteile, wie z. B. Dach, Fenster, Türen, Fußbodenbeläge, Anstriche, Beläge, Heizkörper und Geräte oder deren Ersatz durch gleiche oder ähnliche Teile. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erhöhung des Nutzungswertes dienen. Dazu gehören auch Tapezieren, Anstrich (Wände, Türen, Fenster), Fußbodenbeläge. Bei der Instandsetzung neuer Räume sind nur die Kosten zuwendungsfähig, die auch anerkannt würden, wenn eine vergleichbare Maßnahme in bestehenden Räumen durchgeführt werden würde. Zu beachten ist die Abgrenzung zu Baumaßnahmen, die in der Kindertagespflege nicht zuwendungsfähig sind.



Ausstattungsinvestitionen (siehe Nr. 5.3):

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Möbel, Textilien, bewegliche Spielgeräte im Innenbereich) oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und -küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind sowie Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial, z. B. Kindermöbel. Nicht zu den Ausstattungsinvestitionen gehören Verbrauchsgüter.

Ausstattungsinvestitionen für Kindertageseinrichtungen sind, anders als bisher, nur in Verbindung mit einer Baumaßnahme förderfähig und bereits in den Pauschalen nach Nrn. 5.1 bis 5.2 enthalten!

Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen:

Solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzen zu können.

Beispiele: Installationen, Planungsleistungen (z. B. Architekten), Inbetriebnahmen (z. B. Heizung).

Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant - ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.

Beispiel: Zählt die Installation einer Einbauküche nur zur Ausstattung?

Grundsätzlich ja (Dübel in der Wand zum Aufhängen von Hängeschränken begründen keine Baumaßnahme), aber wenn weitere Baumaßnahmen erforderlich sind (z. B. Verlegung von Sanitäranschlüssen, Fliesen o.ä.) kann dies die Förderfähigkeit der Maßnahme begründen.

3. Zuwendungsempfänger

Auszug aus der Richtlinie

3.

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

Wer kann Förderung erhalten?

Für Kindertageseinrichtungen:

Letztempfänger der Förderung ist grundsätzlich der Träger der Tageseinrichtung. Da Fördermittel immer nur an solche Zuwendungsempfänger gewährt werden können, denen zuwendungsfähige Kosten entstehen, muss der Letztempfänger der Zuwendung grundsätzlich auch Bauträger sein. Daraus ergibt sich, dass Letztempfänger grundsätzlich sowohl Bauträger als auch Einrichtungsträger sein müssen.

Eine generelle Ausnahme besteht für Kommunen: Aufgrund ihrer originären Zuständigkeit für die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots können diese auch gefördert werden, wenn sie Bauträger sind, mit dem Betrieb der Einrichtung aber einen anderen Träger der Jugendhilfe beauftragen. Voraussetzung ist, dass die Kommune die zweckentsprechende Verwendung für die Dauer der Zweckbindung sicherstellt.

Kommerzielle Investoren, die Gebäudeeigentümer, jedoch nicht Betreiber von Tageseinrichtungen für U3-Kinder sind, können keine Förderung erhalten. In Frage kommt für diese Fälle ggf. eine Förderung des Einrichtungsträgers (s. Nr. 4.5).



Für Kindertagespflege:

Letztempfänger der Förderung sind in der Regel Tagespflegepersonen. Neu ist, dass Fördermittel auch an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gewährt werden können. Im Bereich der Tagespflege ist zu beachten, dass die Förderung auf eine Renovierungspauschale pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen begrenzt ist (s. Nr. 5.3).

4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

Auszug aus der Richtlinie

4.1

Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, die durch Maßnahmen nach Nr. 2 neu geschaffen oder gesichert werden, im **Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB** vorgesehen sind.

4.2

Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den **Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege** genügen.

4.3

Eine Förderung aus diesem Programm für Maßnahmen in **Tageseinrichtungen nach Nr. 2.2 (Bestandssicherung)** setzt zudem voraus, dass **nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** das zu sichernde Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht.

4.4

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in **Kindertagespflegestellen zur Sicherung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze** ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den bestehenden **Räumlichkeiten nach Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird,** den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.

4.5

Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren **angemietet** sind, kommt ausschließlich die Förderung nach Nrn. 5.1.2, 5.1.3 oder 5.3 in Betracht.

4.6

Die Förderung einer Maßnahme setzt voraus, dass **mit der Ausführung spätestens innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen wird.**

Zu Nr. 4.1, Fördervoraussetzung Bedarfsplan:

Die Planungsverantwortung liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII und § 12 HKJGB. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (siehe § 30 HKJGB) ermitteln die Gemeinden für ihren Bereich in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Eine Investitionsmaßnahme kann nur dann gefördert werden, wenn das durch sie geschaffene oder gesicherte Betreuungsangebot für Kinder unter

drei Jahren in alterseinheitlichen oder altersgemischten Gruppen bzw. die geschaffenen oder gesicherten U3-Plätze in Kindertagespflege in der Bedarfplanung enthalten ist.

Zu Nr. 4.2, Fördervoraussetzung Betriebserlaubnis/Pflegeerlaubnis:

Bei vielen Bauvorhaben wird die Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis noch nicht erteilt sein. Vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vor der Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob mit der Durchführung der Maßnahme ein den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis entsprechendes Betreuungsangebot geschaffen werden kann.

Zu Nr. 4.3, Fördervoraussetzung Bestandsgefährdung Tageseinrichtungen:

Maßgeblich ist die Einschätzung des zuständigen Jugendamts. Dieses bestätigt im Förderantrag seine Einschätzung, dass das Angebot vorhersehbar bis Ende 2018 der Umsetzung der beantragten Maßnahme bedarf, um den Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis weiter zu genügen.

Zu Nr. 4.4, Fördervoraussetzung Bestandsgefährdung Kindertagespflege:

Maßgeblich ist die Einschätzung des zuständigen Jugendamts. Das ist in diesem Fall, unabhängig vom Wohnort der in Tagespflege betreuten Kinder, das Jugendamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird. Dieses bestätigt im Förderantrag seine Einschätzung, dass das Angebot zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichst umgehend der beantragten Maßnahme bedarf, um den Anforderungen an die Erteilung einer Pflegeerlaubnis weiterhin zu genügen.

Zu Nr. 4.5, Fördermöglichkeiten für Maßnahmen in angemieteten Räumen:

Hier wird die bereits in den Vorgängerprogrammen angewandte Praxis klar gestellt, dass in Räumen, die vom Zuwendungsempfänger angemietet werden, ausschließlich Umbaumaßnahmen sowie aufwändige Umbaumaßnahmen (jeweils einschließlich Ausstattung) für neue Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsmaßnahmen für Kindertagespflege förderfähig sind.

Zu Nr. 4.6, Fördervoraussetzung Beginn der Ausführung:

Die Bauausführung beginnt mit dem Tag, an dem die erste der Erstellung der Baumaßnahme dienende Tätigkeit auf der Baustelle ausgeführt wird, der Zeitpunkt für den Ausführungsbeginn von Renovierungsmaßnahmen gilt analog. In Abgrenzung dazu handelt es sich beim „ersten Spatenstich“ oder der Grundsteinlegung i.d.R. um einen symbolischen Beginn, der oft auch nach dem Beginn der Bauausführung erfolgt.

Für Ausstattungsinvestitionen gilt das Datum des ersten Kaufes oder der ersten Bestellung der Ausstattungsgegenstände als Ausführungsbeginn der Maßnahme.



Der Beginn der Ausführung ist dem Regierungspräsidium Kassel mitzuteilen (s. auch Nr. 6.3 der Förderrichtlinie). Es gelten folgende Fristen: Der Ausführungsbeginn muss innerhalb von 20 Wochen ab Datum des Bewilligungsbescheides des RP Kassel erfolgen, und ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausführungsbeginn dem RP Kassel anzuzeigen. Ein Vorhaben kann nur dann zur Förderung beantragt werden, wenn dieser Zeitrahmen absehbar eingehalten werden kann. Für jedes bewilligte Vorhaben muss demnach spätestens 24 Wochen nach Bescheiderteilung dem RP Kassel der Baubeginn angezeigt sein. Diese Frist ist zu überwachen. Bei Überschreitung wird in der Regel der Bescheid durch das RP Kassel widerrufen, s. dazu auch Nr. 6.3.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Auszug aus der Richtlinie

5.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als 90 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten. Nr. 5.2 bleibt unberührt.

Was bedeutet:

„...Festbetragsfinanzierung...“?

Bei einer Festbetragsfinanzierung erfolgt die Zuwendung in Form eines festen Betrages. Dieser wird auf Grundlage des Antrags bei der Bewilligung festgesetzt. Bei Änderungen der zuwendungsfähigen Kosten aufgrund von Umplanungen ist der Festbetrag ggf. neu festzusetzen. Entstehen im Rahmen der Umsetzung Einsparungen, die auf wirtschaftliches Handeln zurückzuführen sind, kann der Festbetrag dagegen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger verbleiben, es sei denn, der Zuwendungsbetrag würde die zuwendungsfähigen Kosten übersteigen.

Der Festbetrag bemisst sich bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Neue Kapazitäten) anhand der Pauschalen nach Nr. 5.1 und ist auf maximal 90% der zuwendungsfähigen Kosten zu begrenzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Bestandssicherung) beträgt der Festbetrag 50% der zuwendungsfähigen Kosten.

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 (Tagespflege) erfolgt die Festsetzung von Festbeträgen gesondert für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsmaßnahmen. Die Bemessung erfolgt anhand der Pauschalen nach Nr. 5.3 und ist auf maximal 90% der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten zu begrenzen.

Voraussetzung für eine rechtskonforme Festbetragsfinanzierung ist eine regelgerechte Baukostenrechnung! S. dazu Erläuterungen zu „Gesamtkosten“ unter Nr. 2.2.

Beispiel: Einsparungen durch wirtschaftliches Handeln

Erstes Beispiel:

Aus einem Antrag ergeben sich zuwendungsfähige Kosten für Ausstattung in Höhe von 700 Euro, dies ermöglicht eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro. Im eingereichten Verwendungsnachweis wird deutlich, dass sich die zuwendungsfähigen Kosten auf 500 Euro verringert haben. Die Zuwendungshöhe stimmt also mit den zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 500 Euro überein (100% Finanzierung).

Die Einsparungen konnten nach eingehender Prüfung auf wirtschaftliches Handeln zurückgeführt werden (bspw. konnte ein Kinderwagen kostengünstiger als ursprünglich veranschlagt erworben werden), daher kann die festgesetzte Zuwendungssumme unverändert beim Zuwendungsempfänger verbleiben.

Zweites Beispiel:

Aus einem Antrag ergeben sich zuwendungsfähige Ausstattungskosten für einen Platz in der Kindertagespflege in Höhe von 700 Euro, woraus sich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro ergibt. Im eingereichten Verwendungsnachweis wird deutlich, dass sich die zuwendungsfähigen Kosten auf 300 Euro verringert haben.

Auch hier gehen die Einsparungen auf wirtschaftliches Handeln zurück, allerdings liegt eine Überfinanzierung der Maßnahme mit 200 Euro vor. Die die zuwendungsfähigen Kosten übersteigenden Fördermittel sind zurückzufordern.

Beispiel: Einsparungen durch Umplanung

In einem Antrag sind zwei Schaukeln geplant, letztlich wird aufgrund einer Umplanung nur eine Schaukel aufgestellt. Die Zuwendungssumme muss anhand der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten neu festgesetzt werden (90% und 50%-Regel beachten!). Darüber hinausgehende bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzufordern.

Wie ermittelt man die zuwendungsfähigen Kosten?

Einige Kostenarten, die Bestandteil der Gesamtkosten sind, gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Dies gilt zum Beispiel für Finanzierungskosten, Grunderwerbskosten sowie die Kosten für die Grundstückserschließung. Die Grundstückskosten sind, soweit diese im Kaufvertrag nicht separat ausgewiesen sind, anhand der Grundstücksgröße unter Zugrundelegung des Bodenrichtwertes zu ermitteln und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Dies ist insbesondere beim Kauf von Bestandsimmobilien zu beachten.

Die nicht zuwendungsfähigen Kostenarten sind in Nr. 5.4 der Investitions- und Maßnahmenförderrichtlinie (IMFR), abrufbar unter Regierungspräsidium Kassel – Bürger und Staat – Förderung – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ 2015 - 2018, abschließend geregelt.

URL: [Regierungspräsidium Kassel - Investitionsprogramm 2015-2018](#)

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus nur diejenigen Kosten, die für die Schaffung bzw. Sicherung von U3-Betreuekapazitäten erforderlich sind. Werden mit einer Baumaßnahme z. B. auch Gruppen für Kinder anderer Altersgruppen geschaffen, gehören die dadurch entstehenden Kosten zwar zu den Gesamtkosten der Maßnahme, nicht aber zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Werden im Rahmen einer Platzsicherung in Kindertageseinrichtungen auch Bauerhaltungsmaßnahmen oder energetische Sanierungen durchgeführt, sind die Kosten hierfür nur insoweit zuwendungsfähig, als die Maßnahme zur

Herstellung einer angemessenen Betreuungsqualität erforderlich ist. Zu beachten ist ebenfalls, dass Renovierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen nicht zuwendungsfähig sind.

Soweit eine gezielte Zuordnung der Kosten durch gesonderte Rechnungslegung nicht sinnvoll möglich ist, können die Kosten im Verhältnis der zu fördernden Gruppen zu allen Gruppen in der Einrichtung aufgeteilt werden. Dies gilt für den gesamten Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen, die nicht ausschließlich von Gruppen mit Kindern unter drei Jahren genutzt werden.

Was bedeutet:

„...Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen...“?

Das bedeutet, dass die Förderung sich nicht ausschließlich auf einen bestimmten Gruppenraum bezieht, vielmehr muss mit einer geförderten Maßnahme zur Schaffung oder Sicherung von Kapazitäten die Betriebsfähigkeit der Gruppe oder Gruppen hergestellt werden, d.h. neben einem oder mehreren Gruppenräumen müssen alle Funktionsräume und -flächen geschaffen oder gesichert werden, die für die Betriebsfähigkeit im Zeitraum der Zweckbindung nach den derzeit angewandten Standards erforderlich sind. Nebenflächen umfassen u.a. Flure, Waschräume, Schlafräume, Bewegungsräume, Außengelände, Küchen und Essräume, Personalräume.

Beispiel: Zuwendungsfähige Kosten bei Maßnahmen für mehrere Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen

Beantragt wird die Förderung eines Neubaus für eine 6-gruppige Kindertageseinrichtung. In der Kita sollen 2 Krippengruppen, 2 altersübergreifende Gruppen mit U3-Kindern und 2 Kindergartengruppen betreut werden. Die Kosten für Maurer- und Betonarbeiten belaufen sich gemäß Baukostenrechnung insgesamt auf 300.000 Euro.

Erster Fall: Eine Aufteilung der Kosten auf einzelne Räume und Nebenräume, die eine Zuordnung zu den einzelnen Gruppenarten ermöglicht, liegt nicht vor. In diesem Fall können die 300.000 Euro rechnerisch auf 6 Gruppen verteilt werden. Entsprechend entfällt ein Kostenanteil von 50.000 Euro auf jede Gruppe. Zuwendungsfähig sind nur die Anteile für die Krippengruppen und die altersübergreifenden Gruppen, zusammen 200.000 Euro.

Zweiter Fall: Es liegen drei gesonderte Kostenberechnungen vor, eine für den von allen Gruppen genutzten zentralen Gebäudebereich, eine weitere für den Krippenbereich mit Gruppenräumen, Schlafräumen und sonstigen Nebenräumen, sowie eine gemeinsame für die anderen vier Gruppenbereiche mit dazugehörigen Nebenräumen. In diesem Fall sind die Kosten der Maurer- und Betonarbeiten für den Krippenbereich in vollem Umfang zuwendungsfähig, die Kosten für die anderen vier Gruppenbereiche zur Hälfte (2 AÜ-Gruppen von insgesamt 4 Gruppen) und die Kosten für den zentralen Gebäudebereich zu zwei Dritteln (2 Krippengruppen + 2 AÜ-Gruppen = 4 von insgesamt 6 Gruppen).

Beispiel: Zuwendungsfähige Kosten vs. Bauerhaltung und energetische Modernisierung in Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören reine Bauerhaltungsmaßnahmen sowie energetische Modernisierungen. Sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie direkt für die Herstellung oder Erhaltung einer angemessenen Betreuungsqualität erforderlich sind (z. B. Vermeidung einer Verletzungsgefahr für die Kinder).

Erstes Beispiel: Heizung

1. Die Kinder der Einrichtung sind direkt von einer Verletzungsgefahr durch veraltete Heizkörper betroffen: Der Austausch der Heizkörper zählt zu den zuwendungsfähigen Kosten
2. Die Befuerung der Heizung soll aus Effizienzgründen erneuert werden: Dies ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zwar möchten die Kinder es gerne warm haben, doch ist ihnen dabei egal, welche Heizungsanlage hierfür sorgt, ob es eine alte Ölheizung oder eine energiesparende Pelletheizung ist.
3. Die gesamte Heizungsanlage soll erneuert werden, da nur so ein für die Betreuung angemessenes Raumklima im Gebäude erreicht werden kann: Die Kosten für den Austausch sind zuwendungsfähig.

Zweites Beispiel: Außendämmung

1. Die Außendämmung soll erneuert werden, um Energiekosten zu sparen: Die Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Hohe Energiekosten sind für den Einrichtungsträger sicherlich relevant, für die Betreuungsqualität ist jedoch die Heizungsrechnung nicht von Bedeutung.
2. Die Außendämmung soll erneuert werden, weil dies erforderlich ist, um ein für die Betreuung angemessenes Raumklima zu ermöglichen: Die Kosten sind zuwendungsfähig.

Auch für eine Förderung nach Nr. 5.3 im Bereich der Kindertagespflege ist eine Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten analog der Vorgehensweise in Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. So sind auch im Bereich Tagespflege die generell nicht zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 5.4 der IMFR von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Kosten, die zur Schaffung oder Sicherung der beantragten U3-Plätze notwendig sind, zuwendungsfähig. Zu beachten gilt hierbei insbesondere, dass

- die Renovierungspauschale nur einmalig pro Tagespflegestelle gewährt wird,
- eine erneute Zuwendung von bereits aus Landes- oder Bundesmitteln investiv geförderten Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege nicht möglich ist und
- der private Vorteil von Tagespflegepersonen bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten genauso zu berücksichtigen ist, wie mögliche Plätze für Kinder über drei Jahren.

Soweit eine gezielte Zuordnung der Kosten durch gesonderte Rechnungslegung nicht sinnvoll möglich ist, können die Kosten u.a. im Verhältnis der zu fördernden Plätzen zu allen Plätzen in der Kindertagespflegestelle aufgeteilt werden.

Beispiel: Zuwendungsfähige Kosten in der Kindertagespflege

Erster Fall:

Eine Tagespflegeperson (TPP) erhielt in 2009 Fördermittel zur Schaffung von drei U3-Plätzen für Ausstattungsinvestitionen. Die TPP möchte nun in 2016 zwei weitere Plätze schaffen. Hierfür beantragt Sie eine Zuwendung für Ausstattung sowie für Renovierung.

Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Kosten, die zur Schaffung der zwei neuen Plätze entstehen, z.B. der vierte und fünfte Stuhl oder der zweite Raum, der extra wegen der weiteren Plätze hergerichtet werden muss, damit die TPP ihre Pflegeerlaubnis erweitern darf.

Wenn die Kosten nicht eindeutig vom Jugendamt den zwei neuen Plätzen zugeordnet werden können, sind die zuwendungsfähigen Kosten anteilig auf 2 von 5 Plätzen (2/5) aufzuteilen. Z.B. wenn der bereits bestehende Betreuungsraum der TPP renoviert werden muss oder ein bestehender Kinderwagen durch einen neuen größeren ersetzt werden soll und hierdurch nicht nur neue Plätze geschaffen, sondern zugleich die bestehenden, bereits geförderten Plätze von der Maßnahme profitieren.



Zweiter Fall:

Eine Tagespflegeperson (TPP) erhielt in 2009 Fördermittel zur Schaffung von drei U3-Plätzen für Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die TPP möchte nun in 2016 zwei weitere Plätze schaffen.

Eine erneute Gewährung der Renovierungspauschale ist nicht, auch nicht anteilig, für die TPP möglich.

Für die zwei neuen Plätze können Ausstattungsinvestitionen gefördert werden. Auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten, die auf die bestehenden Plätze entfallen, nicht in den zuwendungsfähigen Kosten enthalten sein dürfen.

Dritter Fall:

Eine TPP hat in 2006 drei Plätze geschaffen.

Sie muss nun in neue Räumlichkeiten umziehen, die für die Betreuung der Kinder renoviert werden müssen.

Gleichzeitig kann die Pflegeerlaubnis aufgrund der neuen Räumlichkeiten auf fünf Plätze erweitert werden.

Es werden durch die Renovierung somit drei Plätze gesichert und zwei neu geschaffen. Da der Raum nur für die Betreuung der Plätze genutzt wird, sind die Renovierungskosten in voller Höhe für alle fünf Plätze zuwendungsfähig.

Vierter Fall (privater Vorteil):

Eine TPP möchte zur Schaffung von U3-Plätzen einen Raum renovieren, der neben der Betreuung zugleich zur privaten Nutzung zur Verfügung steht/stehen soll.

Hierbei ist ein möglicher privater Vorteil für die TPP bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten hinsichtlich der Ausstattungsinvestitionen und Renovierungsarbeiten zu berücksichtigen und ggf. eine anteilige Berechnung vorzunehmen. Die Festlegung, zu welchem Anteil privat mitgenutzte Gegenstände, wie z.B. Handys oder Räumlichkeiten wie Küche und Wohnzimmer, förderfähig sind, liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes.

Grundsätzlich ist die anteilige Berechnung nach folgenden Modellen denkbar:

- 5 von 7 Tage pro Woche
- 260 Werktagen von 365 pro Jahr
- Pauschal 50 %

5.1 Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 2.1

Auszug aus der Richtlinie

5.1

Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden mit Pauschalen gefördert. Diese betragen

5.1.1

für jeden im Wege des Neubaus (als Neubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Kosten des Grundstückserwerbs nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbaus geschaffenen Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen,

5.1.1.1

bis zu 160.000 Euro wenn der Gruppenbereich ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient,

5.1.1.2

bis zu 100.000 Euro, wenn der Gruppenbereich der gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient.

5.1.2

für jeden im Wege des Umbaus oder Ausbaus bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern anderer Altersgruppen genutzt wurden, geschaffenen Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen,

5.1.2.1

bis zu 50.000 Euro wenn der Gruppenbereich ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient,

5.1.2.2

bis zu 30.000 Euro, wenn der Gruppenbereich der gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient,

5.1.3

für jeden im Wege **aufwändiger Umbauten** entstandenen Gruppenbereich, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten,

5.1.3.1

bis zu 90.000 Euro pro Gruppenbereich, wenn der Gruppenbereich **ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient,**

5.1.3.2

bis zu 60.000 Euro, wenn der Gruppenbereich der **gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient.**

Differenzierung der Förderung nach Maßnahmearten:

Wie in den Vorgängerprogrammen differenziert die Höhe der Förderpauschalen für die Schaffung neuer Plätze nach Art der Maßnahme (zur Definition der Maßnahmearten s. o. und Nr. 2.3).

Förderung nach Gruppenarten:

Die Förderung für neu geschaffene Plätze differenziert nach Art und Anzahl der Gruppen, die mit der geförderten Maßnahme geschaffen werden sollen. Die Förderpauschalen unterscheiden ausschließlich nach reinen Krippengruppen (Nrn. 5.1.1.1, 5.1.2.1 und 5.1.3.1, „...ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient...“) und altersübergreifenden Gruppen mit U3-Kindern (Nrn. 5.1.1.2, 5.1.2.2. und 5.1.3.2, „...der gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient.“). Wie viele U3-Kinder dabei in der jeweiligen Gruppenart zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich betreut werden, spielt für die Förderung keine Rolle. Maßgeblich für die Bestimmung von Art und Anzahl förderfähiger Gruppen ist die konkrete Konzeption der Einrichtung, die dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII vorgelegt wird. Zu Fragen der Zweckbindung und zweckentsprechenden Verwendung s. Nr. 5.4

Welche Rolle spielen Platzzahlen, wenn die Förderung für Kindertageseinrichtungen gruppenbezogen ist?

Während sich die Förderpauschalen in diesem Förderprogramm auf Gruppen beziehen, muss diesen Gruppen weiterhin eine rein rechnerische U3-Platzzahl zugeordnet werden, wenn eine Gruppenbetrachtung im Einzelfall nicht durchführbar ist. Die U3-Platzzahlen dienen zur Berechnung bzw. Verrechnung von U3-Kapazitäten. Sie sind erforderlich, um eine Kompatibilität mit den Vorgängerprogrammen zu erreichen, z. B. wenn bei Veränderungen des Gruppenkonzepts einer aus einem Vorgängerprogramm geförderten Einrichtung Fragen der Zweckbindung auftreten.

Ebenfalls können rechnerische Platzzahlen zugrunde gelegt werden, wenn verschiedene Förderprogramme für die Förderung einer Einrichtung kombiniert werden sollen. Nicht zuletzt verlangt das der Förderung zugrunde

liegende Bundesgesetz eine platzbezogene Betrachtung und Berichterstattung. Für die Zwecke dieser Richtlinie entspricht:

1 Krippengruppe: 10 Plätze für Kinder unter drei Jahren

1 altersübergreifende Gruppe: 5 Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Erstes Beispiel: Umwandlung einer geförderten AÜ-Gruppe in eine U3-Gruppe

In einer Einrichtung wurden aus einem Vorgängerprogramm U3-Plätze gefördert, mit denen reine Kindergartengruppen in AÜ-Gruppen umgewandelt wurden. Die U3-Kapazität der Einrichtung soll weiter ausgebaut werden, dazu soll eine dieser AÜ-Gruppen nun in eine reine U3-Gruppe umgewandelt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie entspricht die U3-Kapazität einer Krippengruppe der doppelten U3-Kapazität einer AÜ-Gruppe. Durch die Umwandlung wird demnach zusätzliche Kapazität in der Größenordnung einer AÜ-Gruppe geschaffen, so dass die Maßnahme entsprechend förderfähig ist (siehe Nr. 5.1.1.2, Nr. 5.1.2.2 und Nr. 5.1.3.2 der Richtlinie).

Im Umkehrschluss ergibt sich bei der Umwandlung einer geförderten Krippengruppe in eine altersgemischte Gruppe ein Wegfall von geförderten U3-Kapazitäten. Somit kann auch durch die Umwandlung von geförderten Gruppen eine Rückforderung entstehen, siehe Nr. 5.4.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung im Bestand gefährdeter Plätze in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 2.2

Auszug aus der Richtlinie

5.2

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Bestandssicherung) beträgt die Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 Euro pro Gruppenbereich der Einrichtung, der der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient.

Zu „Festbetragsfinanzierung“ und „zuwendungsfähigen Kosten“ s. Nr. 5.

Zu „Gruppenbereich“ s. Nr. 5.1, die Erläuterung ist analog anzuwenden.

Förderung nach Gruppenarten:

Die Förderung der Bestandssicherung differenziert nicht nach Gruppenarten. Jede Gruppe, in der nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden konkreten Konzeption der Einrichtung Kinder unter drei Jahren betreut werden, kann mit 50% der zuwendungsfähigen Kosten der bestandssichernden Maßnahme gefördert werden, jedoch höchstens mit 25.000 Euro.

Beispiel: Kombination verschiedener Fördertatbestände in einer Einrichtung

Die Fördertatbestände nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2 können in einer Einrichtung kombiniert werden. D. h. es ist möglich, für eine Gesamtmaßnahme sowohl nach Nr. 5.1 als auch nach Nr. 5.2 gefördert zu werden.

Erstes Beispiel:

Eine bestehende Einrichtung mit 5 Gruppen (davon 3 AÜ-Gruppen mit U3-Kindern in Gebäude A und 2 Hortgruppen in Gebäude B) soll künftig in eine 6-gruppige Einrichtung mit 5 AÜ-Gruppen mit U3-Kindern und 1 Krippengruppe umgewandelt werden. 3 der 5 AÜ-Gruppen bestehen bereits (= Bestandssicherung), 2 AÜ-Gruppen und 1 Krippengruppe werden neu geschaffen.

Damit können aus dem Programm 3 AÜ-Gruppen im Rahmen der Bestandssicherung (Nr. 2.2) gefördert werden, wenn diese die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen. Für die 2 neuen AÜ-Gruppen und die neue Krippengruppe könnte

eine Förderung nach Nr. 2.1 in Frage kommen. Die Höhen der Pauschalen richten sich bei der Neuschaffung nach den Maßnahmearten.

Aufteilung der zuwendungsfähigen Kosten:

Wenn mehrere Fördertatbestände in einer Maßnahme kombiniert werden, ist es erforderlich, dass die zuwendungsfähigen Kosten den Fördertatbeständen zugeordnet werden. Zur Ermittlung und Aufteilung der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten s. auch Nr. 5.

Zweites Beispiel:

Eine bestehende Einrichtung mit 2 AÜ-Gruppen mit U3-Kindern soll um einen Anbau für eine Krippengruppe erweitert werden, gleichzeitig werden Ausbau- und Ausstattungsmaßnahmen im Bestandsgebäude zur Sicherung der beiden AÜ-Gruppen durchgeführt, die auch die mit der Krippengruppe gemeinsam genutzte Küche und Waschräume umfassen.

Die Kosten für den Krippen-Anbau sind grundsätzlich zuwendungsfähig nach Nr. 2.1. Für die gemeinsam genutzten Bereiche ist ein Anteil ebenfalls der neuen Krippengruppe zuzurechnen. Soweit eine Zuordnung der Kosten nach sachlichen Kriterien nicht oder nur teilweise möglich ist, kann die Zuordnung nach angemessenen Kriterien erfolgen. So kann z. B. die Verlegung eines neuen Bodenbelags im gesamten Bestandsgebäude flächenanteilig der Küche und den Waschräumen zugeordnet werden. Von den so errechneten Kosten ist dann (gruppenanteilig) ein Drittel den zuwendungsfähigen Kosten für die Schaffung der Krippenplätze zuzurechnen. Die Ausstattung der Küche kann, sofern sachlich keine andere Aufteilung geboten oder möglich ist, ebenfalls gruppenanteilig den beiden Fördertatbeständen zugeordnet werden. Aus den auf die beiden AÜ-Gruppen entfallenden Kostenanteilen ergibt sich dann die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten für die Bestandssicherung, die mit bis zu 50%, höchstens jedoch 25.000 Euro pro zu sichernder Gruppe, bezuschusst werden kann.

Zu beachten ist jedoch immer, dass nur notwendige Kosten und zuwendungsfähige Kostenarten zu berücksichtigen sind (s. Nr. 5)!

5.3 Schaffung und Sicherung von Plätzen in Kindertagespflege nach Nr. 2.3

Auszug aus der Richtlinie

5.3

Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege werden einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500 Euro **pro Tagespflegeperson** oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 500 Euro **pro geschaffenem oder gesichertem Platz**.

Zu „pro Tagespflegeperson“ und „pro geschaffenem oder gesichertem Platz“ s. Nr. 5 „zuwendungsfähige Kosten“.

Kann bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen jede Tagespflegeperson die Renovierungspauschale erhalten?

Ja, wenn es sich nicht um eine Doppelförderung handelt, sondern damit verschiedene Renovierungsmaßnahmen gefördert werden.

Kann ein Arbeitgeber von mehreren Tagespflegepersonen mehrere Renovierungspauschalen erhalten?

Nein, die Förderung ist auf eine Renovierungspauschale pro Zuwendungsempfänger beschränkt. Die Anzahl der Ausstattungspauschalen ist jedoch nicht begrenzt, sondern bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich geschaffenen oder gesicherten Plätze für Kinder unter drei Jahren.

5.4 Zweckentsprechende Verwendung und Zweckbindungsfristen

Auszug aus der Richtlinie

5.4

Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.

Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 und 5.1.3 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Förder Voraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.

Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

Was bedeutet:

„...Zweckbindung...“?

Zweckbindung heißt, dass die Fördermittel bzw. die damit durchgeführten Baumaßnahmen oder angeschaffte Ausstattung für die angegebene Dauer für den Förderzweck zu verwenden ist. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist, entsprechend dem der Bemessung der Förderung zugrunde liegenden Gruppenkonzept, die mit der Förderung geschaffene oder gesicherte U3-Gesamtkapazität für die Dauer der Zweckbindungsfrist in der Einrichtung vorzuhalten. Dies gilt analog für die mit Hilfe der Förderung geschaffenen U3-Plätze in der Kindertagespflege.

Für die Frage, inwieweit die entsprechende Kapazität vorgehalten wird, sind vorübergehende Belegungsschwankungen nicht von Bedeutung. Vielmehr ist bei Tageseinrichtungen die dem Jugendamt vorzulegende Meldung nach § 47 SGB VIII für die Bestimmung der Kapazität zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung maßgeblich. In der Kindertagespflege ist die Verfügbarkeit der durch die Förderung geschaffenen oder gesicherten Gesamtkapazität an U3-Plätzen bei der geförderten Tagespflegeperson oder dem geförderten Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen für die (Wieder-)Belegung mit U3-Kindern maßgeblich.

Wann beginnt die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss der Fördermaßnahme (s. Nr. 6.4).

Was passiert, wenn geförderte Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Plätze in Kindertagespflege umgewandelt oder geschlossen werden bzw. wegfallen?

Grundsätzlich sind Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn eine zweckentsprechende Nutzung der geförderten Kapazitäten nicht für die Dauer der Zweckbindung erfolgt.

Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren im Gemeindegebiet gedeckt ist. Eine weitere Förderung anderer Vorhaben in der Gemeinde nach dieser Richtlinie ist dann jedoch nicht mehr möglich. Weitere Voraussetzung ist,

dass das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden. Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über einen Verzicht einzelfallbezogen.

Eine (anteilige) Rückzahlung der Fördermittel kann gegebenenfalls auch dann vermieden werden, wenn für die geförderten Kapazitäten in der Gemeinde Ersatzkapazitäten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege geschaffen werden, ohne hierfür eine Förderung zu erhalten. Die (verbleibende) Zweckbindung kann dann von der Bewilligungsbehörde auf diese Ersatzkapazitäten übertragen werden.

Hierbei ist für Kindertageseinrichtungen die gruppenorientierte Betrachtung zugrunde zu legen. Sofern unterschiedliche Gruppenarten involviert sind, wird die Kapazität einer Krippengruppe der Kapazität zweier altersübergreifender Gruppen mit U3-Betreuung gleichgesetzt. Dieses Vorgehen ersetzt die Förderpraxis entsprechend dem Rundschreiben des Regierungspräsidiums Kassel vom 30. Juli 2014.

Hinsichtlich der Zweckbindung ist zu beachten, dass für Ersatzkapazitäten die (verbleibende) Zweckbindungsfrist des ursprünglich geförderten Vorhabens gilt!

Eine Förderung weiterer Maßnahmen in einer Gemeinde ist erst dann möglich, wenn für alle vorher geförderten Kapazitäten entweder die Zweckbindung wie oben beschrieben sichergestellt oder eine (anteilige) Rückzahlung erfolgt ist.

Beispiel: Umwandlung einer geförderten U3-Gruppe in eine AÜ-Gruppe

In einer Einrichtung wurden aus einem Vorgängerprogramm 10 U3-Plätze in einer reinen U3-Gruppe gefördert. Diese Gruppe soll aufgrund gestiegenen Ü3-Bedarfs nun in eine AÜ-Gruppe umgewandelt werden. Hier ist in analoger Betrachtung zum ersten Beispiel in jedem Fall davon auszugehen, dass sich mit dieser Umwandlung die U3-Betreuungskapazität reduziert, so dass Fördermittel zeitanteilig zurückzufordern sind. Die aktuellen Regelungen zur Gruppengröße und -zusammensetzung sehen keine altersgruppenbezogenen Platzzahlen mehr vor. In den Vorgängerprogrammen wurde jedoch platzbezogen gefördert, so dass auch platzbezogen zurückzufordern ist. Dabei ist zugunsten des Zuwendungsempfängers als weiterhin zweckentsprechend verwendeter Teil der Zuwendung der Betrag anzusehen, den der Zuwendungsempfänger im Vorgängerprogramm für die Schaffung einer AÜ Gruppe erhalten hätte (förderfähig waren bis zu 7 Plätze). Die darüber hinausgehende Fördersumme ist zeitanteilig zurückzufordern.

6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Auszug aus der Richtlinie

6.1

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.

6.2

Gefördert werden Investitionen, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.



Ausschlussfrist für Investitionsbeginn:

Investitionen, die vor dem 1. April 2014 begonnen wurden, sind aus dem Investitionsprogramm 2015-2018 nicht förderfähig. Diese Frist resultiert aus der bundesgesetzlichen Vorgabe (siehe Nr. 1).

Beachtung des Vergaberechts:

Es ist zwingend erforderlich, dass alle vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Nur Aufträge, aus denen die Einhaltung der Vergabebestimmung erkenntlich wird, können bewilligt werden. Die wichtigsten vergaberechtlichen Hinweise sind auf dem von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABStHessen) zur Verfügung gestellten Merkblatt zu finden:

[„Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.“](#)

Auszug aus der Richtlinie

6.3

Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.

Mitteilung zum Beginn der Bauausführung:

Die Frist zwischen Erteilung des Bescheides der Bewilligungsbehörde und dem Ausführungsbeginn des Vorhabens ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den Vorgängerprogrammen von 3 Monaten auf 20 Wochen verlängert worden.

Nach Widerruf des Bescheides einer Maßnahme kann diese neu beantragt werden, sobald die 20-Wochen-Frist eingehalten werden kann (siehe hierzu auch Nr. 4.6).

Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem RP Kassel unaufgefordert anzuzeigen, ein entsprechendes Formblatt wird zur Verfügung gestellt.

Auszug aus der Richtlinie

6.4

Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2018 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 30. Juni 2019 abgerufen werden.

Wann gilt eine Investition als abgeschlossen?

Als fertiggestellt gilt ein Bau- und Renovierungsvorhaben, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen und die betroffenen Räumlichkeiten bezugsfertig sind. Bei Ausstattungsinvestitionen gilt die Maßnahme mit dem Kaufdatum bzw. dem tatsächlichen Liefertermin als abgeschlossen.

Entscheidend für den Maßnahmeabschluss ist demnach nicht die Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder das Rechnungsdatum, sondern die Möglichkeit des Beginns der Nutzung.

Was passiert, wenn der Abschluss nicht rechtzeitig gelingt?

Die Frist zum Maßnahmenabschluss bis zum 31. Dezember 2018 ist bundesgesetzlich geregelt, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Ein Vorhaben, das nicht rechtzeitig abgeschlossen wird, ist nicht förderfähig, d. h. ggf. sind die bereits ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Ist absehbar, dass der rechtzeitige Abschluss eines Vorhabens trotz aller Bemühungen gefährdet ist, wird angeraten, das Regierungspräsidium Kassel schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen um die Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall zu erörtern.

Auszug aus der Richtlinie

6.5

Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

Was bedeutet die Hinweispflicht in der Praxis?

Wie schon in den vorangegangenen Investitionsprogrammen ist auch beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 nach außen gut sichtbar auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen. Die Zuwendungsempfänger werden hierzu in den Zuwendungsbescheiden verpflichtet. Weitere Hinweise bzgl. Aufstellung eines entsprechenden Bauschildes o. ä. erteilt die Bewilligungsbehörde.

Zur Darstellung der finanziellen Förderung aus dem Investitionsprogramm nach Beendigung der Baumaßnahme werden den Zuwendungsempfängern entsprechende Aufkleber des Bundes mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Auszug aus der Richtlinie

6.6

Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus Fördermitteln nach dieser Richtlinie sowie aus Fördermitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den U3-Ausbau vom 30. Januar 2013 (StAnz. S. 344), geändert durch Richtlinie vom 16. März 2015 (StAnz. S. 476) oder aus der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB ist ausgeschlossen. Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438), durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Welche Fördermittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden?

Ausgeschlossen ist neben der gleichzeitigen Nutzung der anderen U3-Investitionsprogramme des Landes sowie der sog. „kleinen Bauförderung“ nach § 32d HKJGB auch die Kofinanzierung von Maßnahmen aus sonstigen Bundesmitteln auf Basis von Art. 104b GG. Dies geht auf die bundesgesetzliche Regelung im KitaFinHG zurück. Über die in Nr. 6.6 genannten Programme hinaus bestehen seitens dieser Richtlinie keine Einschränkungen bezüg-

lich der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen. Die Regelungen zur Kofinanzierung in anderen Programmen sind ggf. zu beachten.

Alle zur Finanzierung eingesetzten/eingeplanten Mittel, auch Mittel aus anderen Förderprogrammen sind in den Finanzierungsplan einzubeziehen. Änderungen, wie z. B. die Hinzunahme einer neuen Finanzierungsquelle, sind dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen, welches die Information umgehend dem Regierungspräsidium weiterleitet.

Hinsichtlich der Förderung derselben Einrichtung aus mehreren der o. g. Investitionsprogramme des Landes ist zu beachten, dass der Begriff Maßnahme alles umfasst, was der Schaffung oder Sicherung des Betreuungsangebotes für eine einheitliche Zielgruppe dient. Somit umfasst eine Maßnahme alle Bestandteile, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Eine erneute Förderung der gleichen Zielgruppe aus einem der o. g. Investitionsprogramme ist daher grundsätzlich erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist wieder möglich (siehe auch Rundschreiben des Regierungspräsidiums vom 08. April 2015).

Beispiele: Ko- und Doppelfinanzierung in den Investitionsprogrammen für den U3-Ausbau und der „kleinen Bauförderung“

Erstes Beispiel:

In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 Gruppen, 2 Ü3-Gruppen und 2 U3-Gruppen. Die beiden U3-Gruppen wurden im Jahr 2011 mit Hilfe des ersten Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" neu geschaffen. Nun ist der Umbau eines Gemeinschaftsbereichs (z. B. des Küchenbereichs) notwendig, um den Bestand der Einrichtung zu sichern.

Da die Zweckbindungsfrist für die U3-Gruppen noch nicht abgelaufen ist, können diese jedoch nicht erneut gefördert werden. In Frage kommt somit allenfalls eine anteilige Förderung des Umbaus für die beiden nicht geförderten Ü3-Gruppen aus der kleinen Bauförderung nach § 32d HKJGB.

Zweites Beispiel:

Eine Einrichtung mit 4 Gruppen, davon 2 AÜ-Gruppen mit U3 Anteil, hat bisher keine Investitionsförderung erhalten. Zur Bestandssicherung sind bauliche Schallschutzmaßnahmen in einem Gemeinschaftsbereich (z.B. Bewegungsraum) zwingend notwendig.

In diesem Fall ist eine Förderung nach Nr. 2.2 (Sicherung) möglich. Zuwendungsfähig sind hier die Kosten, die auf die Gruppen mit dem U3-Anteil entfallen. Lassen sich die Kosten nicht realistisch auf die jeweiligen Gruppen aufteilen, gilt hier die Hälfte der zuwendungsfähigen Gesamtkosten abzüglich der Kosten nach Nr. 5.4 IMFR (siehe „zuwendungsfähige Kosten unter Nr. 5) der Maßnahme als zuwendungsfähig, entsprechend dem Anteil der von der Maßnahme betroffenen Gruppen mit U3-Betreuung an allen Gruppen (2 von 4). Alternativ wären die Ü3-Gruppen über die kleine Bauförderung gemäß § 32d HKJGB anteilig zuwendungsfähig. Eine gleichzeitige Förderung aus beiden Programmen ist jedoch nicht möglich, da es sich um eine Maßnahme handelt.

Drittes Beispiel:

Eine zweigruppige Krippe, die noch keine Investitionsförderung erhalten hat, soll um einen Anbau für zwei Krippengruppen erweitert werden. Gleichzeitig sind in den Gruppenräumen der bestehenden Krippengruppen bauliche Modernisierungsmaßnahmen erforderlich, um den Bestand der Gruppen zu sichern. In diesem Fall ist die Schaffung der neuen Gruppenbereiche förderfähig nach Nr. 2.1. Die bauliche Modernisierung in den bestehenden Gruppenräumen kann als gesonderte Maßnahme gelten und ist **je nach Höhe der Gesamtkosten** der Modernisierungsmaßnahme entweder förderfähig als Bestandssicherung nach Nr. 2.2. oder aus der kleinen Bauförderung gemäß § 32d HKJGB.

Viertes Beispiel:



In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 U3-Gruppen. 2 dieser Gruppen wurden 2009 aus dem ersten Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" gefördert (nur Ausstattungsinvestition). Zur Bestandssicherung ist die Modernisierung der gemeinsamen Küche zwingend notwendig.

Da die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre beträgt, ist in diesem Fall der Austausch der Küchenmöbel als reine Ausstattungsinvestition voll zuwendungsfähig, jedoch ohne im Zusammenhang stehende zuwendungsfähige Baumaßnahme nicht nach Nr. 2.2 der Richtlinie förderfähig.

Eine Förderung von reinen Ausstattungsinvestitionen ohne Baumaßnahme kann ausschließlich über die Investive Landesförderung nach § 32d HKJGB erfolgen, wobei die Gesamtkosten 50.000,- € nicht überschreiten dürfen.

Fünftes Beispiel:

In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 Gruppen, 2 Krippen und 2 Ü3-Gruppen. 2 U3-Gruppen wurden 2009 mit Hilfe des ersten Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" neu geschaffen (Bau- und Ausstattungsinvestition). Die beiden Ü3-Gruppen wurden in 2015 aus der kleinen Bauförderung gefördert. Zur Bestandssicherung ist nunmehr die Modernisierung der gemeinsamen Küche zwingend notwendig.

In diesem Fall besteht weder eine Fördermöglichkeit nach Nr. 2.2 noch nach § 32d HKJGB, da weder für die Förderung in 2009 noch für die Förderung in 2015 die Zweckbindungsfristen abgelaufen sind. Mit der Einverständniserklärung zu dem jeweiligen Zuwendungsbescheid hat sich der Letztempfänger einverstanden erklärt, die geförderten Kapazitäten für den Zweckbindungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Dieser beträgt für die U3-Investitionsprogramm 15 bzw. 25 Jahre für Bauvorhaben und für die Investive Landesförderung nach § 32d HKJGB 5 Jahre. Für diesen Zeitraum hat der Letztempfänger die geförderten Kapazitäten aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen

Auszug aus der Richtlinie

6.7

Auf baufachliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird gemäß Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I 1999, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine baufachliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

Was bedeutet der Verzicht auf baufachliche Prüfung?

Aufgrund der Tatsache, dass die Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung erfolgt, wird auf eine regelhafte Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung verzichtet. Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung sind unbeschadet dessen sinngemäß anzuwenden; sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Eine baufachliche Prüfung ist z.B. dann angezeigt, wenn Hinweise vorliegen, dass eine VOB-konforme Vergabe nicht oder nicht vollständig gegeben ist.

Eine kurze Zusammenfassung der geltenden Vergabebestimmungen wird Ihnen hier zur Verfügung gestellt: [„Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.“](#).

Bei Fragen zum Vergaberecht und den Ausschreibungsregelungen

wird empfohlen, Kontakt mit dem Hessischen Competence Center (HCC), der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. oder den bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelten VOB-Stellen aufzunehmen. Diese Stellen sind für vergaberechtliche Fragen und die Beratung zur VOB zuständig.

Hessisches Competence Center, Zentrale Beschaffung, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Ritter

Tel.: 0611/6939-496

Fax: 0611/6939-400

E-Mail: Beschaffung@hcc.hessen.de

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden



Tel.: 0611/974588-0
Fax: 0611/974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Website: www.absthessen.de

Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) nach § 31 VOB/A/1

Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel
Ansprechpartner: Herr Denecke
Tel.: 0561/106-3222
Fax: 0561-106-1643
E-Mail: klaus.denecke@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
Ansprechpartner: Herr Haase
Tel.: 0641/303-2331
Fax: 0641/303-2359
E-Mail: vobstelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 67278 Darmstadt
Ansprechpartnerin: Frau Denz-Kinzel
Tel.: 06151/12-6348
Fax: 06151/12-5816
E-Mail: claudia.denz-kinzel@rpda.hessen.de

7. Zuwendungsverfahren

a) Antragswege, Zuständigkeiten

Auszug aus der Richtlinie

7

Zuwendungsverfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

7.2

Antragsverfahren

7.2.1

Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

7.2.2

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die beabsichtigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben müssen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung umgehend nach der Bewilligung begonnen werden kann.

Bewilligungsbehörde:

Bewilligungsbehörde des Landes ist das Regierungspräsidium Kassel. Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt die Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der von den Jugendämtern im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten. Als Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel Ansprechpartner für Fragen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Antragstellung, Bewilligung und Verfahren.

Die Jugendämter sprechen ihrerseits in eigener Zuständigkeit die Bewilligungen an die Letztempfänger der Förderung aus. Die Jugendämter sind Ansprechpartner für Fragen der kommunalen und freien Träger sowie von Tagespflegepersonen und Arbeitgebern von Tagespflegepersonen.

Wer stellt wo einen Antrag?

Freie Träger:

Antrag ist zu stellen

(a) In kreisfreien Städten und Städten mit eigenem Jugendamt beim Magistrat der Stadt (i. d. R. beim Jugendamt)

(b) In kreisangehörigen Gemeinden bei der Stadt/Gemeinde; diese leitet die Anträge mit etwaigen eigenen Anträgen an das zuständige Jugendamt.

Tagespflegepersonen bzw. Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen stellen ihre Anträge immer direkt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

b) Inhalt des Antrags, Antragsformulare

Auszug aus der Richtlinie

7.2.3

Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
- die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
- die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,
- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu sichernden Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersübergreifenden Gruppen und Plätzen in Kindertagespflege,
- für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen, getrennt nach altersgruppeneinheitlicher und altersübergreifender Betreuung,
- den Zeitpunkt des geplanten Beginns und der Fertigstellung des Vorhabens.

Die Jugendämter prüfen die Einzelanträge, fassen die eigenen und sonstigen Anträge in einem Gesamtantrag zusammen und reichen diesen beim Regierungspräsidium Kassel ein.

Durch das Regierungspräsidium wird der Gesamtantrag entsprechend der aktuellen Rechtslage abschließend geprüft.

Das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel eingestellte Antragsformular ist für den Gesamtantrag zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben. Siehe unter:

URL: [Regierungspräsidium Kassel - Investitionsprogramm 2015-2018](#)

Für den Antrag der Letztempfänger wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details der Antragstellung sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

8. Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1-8.1.3 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

Auszug aus der Richtlinie

8.

Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1

Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Bewilligungen sind ab dem Jahr 2015 möglich. Die Mittel können ab dem 15. Januar 2016 abgerufen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

Auszug aus der Richtlinie

8.1.2

Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge **entsprechend dem Baufortschritt** der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3

Verzinsung

Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen werden, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

Der Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss sich an den Regelungen des Bescheids des Regierungspräsidiums Kassel orientieren (Nebenbestimmungen, Auflagen etc.).

Der Mittelabruf im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 – 2018 kann erst ab 15. Januar 2016 erfolgen, auch wenn die Mittel bereits in 2015 bewilligt wurden. Die Regelung folgt der bundesgesetzlichen Vorgabe. Der Mittelabruf darf nur für fällige Zahlungen erfolgen (...“entsprechend dem Baufortschritt...“). Die zugewiesenen Fördermittel sind vom Letztempfänger unmittelbar zu verausgaben. Andernfalls sind die ausgezahlten, aber nicht ausgegebenen Zuwendungsbeträge nach den Vorgaben des Bundes zu verzinsen. Dies bedeutet auch, dass das **Jugendamt verpflichtet** ist, die vom Regierungspräsidium Kassel ausgezahlten Fördermittel aus dem Investitionsprogramm **unverzüglich an die Letztempfänger weiterzuleiten**.

Ein **Formular zum Mittelabruf** steht auf der Homepage des RP Kassel zur Verfügung.

8.2. Nachweis der Mittelverwendung

Auszug aus der Richtlinie

8.2

Nachweis der Mittelverwendung

8.2.1



Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.

8.2.2

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen. Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 30. Juni 2020 beim Regierungspräsidium Kassel ein. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
- Anzahl und Art der durch die Maßnahmen geschaffenen und gesicherten Plätze
- die Höhe der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
- der Zeitpunkt des tatsächlichen Maßnahmeabschlusses sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

Eine **Frist für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen** ist bundesgesetzlich vorgegeben. Ein entsprechender Bericht ist vom Land dem Bund vorzulegen. Es ist daher strikt darauf zu achten, dass die Frist für die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise beim RP Kassel eingehalten wird, da mit Überschreiten der gesetzlichen Frist zum Abschluss der VN-Prüfung die Förderfähigkeit der betroffenen Vorhaben entfällt.

Die Jugendämter prüfen die Verwendungsnachweise der einzelnen Maßnahmen und fassen die eigenen und sonstigen Nachweise in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reichen diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahmen beim Regierungspräsidium Kassel ein.

Durch das Regierungspräsidium wird der Gesamtverwendungsnachweis entsprechend der aktuellen Rechtslage abschließend geprüft.

Der auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel eingestellte Vordruck ist für den Gesamtverwendungsnachweis zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben.

Für den Verwendungsnachweis der Letztempfänger wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details zum Nachweis sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

9. Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

Auszug aus der Richtlinie

9.

Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

9.1



Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am qualifizierten Monitoring gegenüber dem Bund gemäß § 16 KitaFinHG teilzunehmen. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.

9.2

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO sowie des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO.

Was bedeutet die Mitwirkungspflicht?

Sollten für die Berichterstattung gegenüber dem Bund Informationen benötigt werden, die über die im Förderverfahren erhobenen Daten hinausgehen, werden diese bei den Zuwendungsempfängern angefordert.

Auskunftspflicht:

Sowohl der Hessische Landesrechnungshof als auch der Bundesrechnungshof sind zur Prüfung berechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind nach § 95 LHO und nach § 95 BHO auskunftspflichtig.

10. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Auszug aus der Richtlinie

10.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft Treten

10.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2015 in Kraft.

10.2

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

11. Investive Landesförderung nach § 32d HKJGB

Aus der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB können Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben mit Gesamtkosten im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen gefördert werden. Auch hier erfolgt die Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten.

Erläuterungen zur investiven Landesförderung sind Bestandteil der Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem HKJGB, die hier [Regierungspräsidium Kassel - Hess. Kinderförderungsgesetz](#) zum Download bereitstehen.

12. Wichtige Links, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:

<https://hsm.hessen.de/familie/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung>

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel:

<http://www.rp-kassel.hessen.de>

unter: > Bürger & Staat > Förderung > Investitionsprogramme für den U3-Ausbau > Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ im RP Kassel sind:

Maren Schlenker

Kassel / Steinweg 6, Tel.: 0561/106-26 41

Fax: -16 31

E-Mail: maren.schlenker@rpks.hessen.de

Miriam Adler

Kassel / Steinweg 6, Tel. 0561/106-25 35

Fax: -16 31

E-Mail: miriam.adler@rpks.hessen.de

Steffen Passinger

Kassel / Steinweg 6, Tel.: 0561/106-26 67

Fax: -16 31

E-Mail: steffen.passinger@rpks.hessen.de

13. Änderungshinweise

Änderungen zum Stand 17. Oktober 2016:

- Allgemein: Berücksichtigung der geänderten bundesgesetzlichen Regelungen und der Änderung der hessischen Förderrichtlinie vom 14.07.2016, redaktionelle Änderungen
- S. 8: Ergänzungen im Bereich der Kindertagespflege
- S. 14: Beispiele für Einsparungen ergänzt
- S. 16/17: Ergänzungen im Bereich der Kindertagespflege
- S. 19: Ergänzung Beispiel Umwandlung altersübergreifende Gruppe
- S. 22: Ergänzung Beispiel Umwandlung U3-Gruppe
- S. 23: Ergänzung Beachtung Vergaberecht
- S. 25: Ergänzung Beispiele Ko-/Doppelfinanzierung mit kleiner Bauförderung (§ 32d HKJGB)
- S. 27: Ergänzung Kontaktdaten Auftragsberatungsstelle